

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Säugries“ Landkreis Bamberg

Vom 11. 02. 1993

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Landkreis Bamberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 04. 02. 1993 Nr. 820 - 8623.01 a genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹ Der nordwestlich der Stadt Bamberg im Gebiet des Landkreises Bamberg gelegene Landschafts- und Talraum des Mains wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Säugries“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt. ² Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 80 ha.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

¹ Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Verordnung ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Main, die angrenzenden Altwasser und ausgebeuteten Kiesgruben in ihrem Charakter zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten,
3. den für die Lebensgemeinschaften nötigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit zu sichern,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

(2) Demnach ist es insbesondere verboten,

1. Gehölze, Wasserflächen und sonstige naturnahe Landschaftsbestandteile zu beschädigen oder zu beseitigen,
2. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen, Feuer anzumachen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
3. zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
4. in den Baggerseen zu baden, zu surfen, den Tauch- und Modellrennbootsport auszuüben sowie die Baggerseen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, wie z. B. Faltboote, Kanus, Ruderboote, Flöße und Schlauchboote zu befahren.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Bamberg- unterer Naturschutzbehörde - bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
 2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
 3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen;
 4. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
 5. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen;
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, ausgenommen der genehmigte Sand- und Kiesabbau;
 7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport- und Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder zu ändern;
 8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;
 9. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen, Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und Modellflugzeuge aller Art zu errichten sowie Modellsportboote fahren zu lassen;
 10. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen;
 11. Rodungen, Aufforstungen oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen;
 12. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 6 Nr. 2 dieser Verordnung frei laufen zu lassen;
 13. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfleichen, Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen und Drainagen;
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Anlagen der Bundespost oder Bundesbahn;
6. die mit der Baulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an der Eisenbahnstrecke, Bundesautobahn A 70, Bundeswasserstraße Main sowie an Wegen

im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind;

7. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7 Befreiung

Von den Verboten des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

§ 8 Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Bamberg - untere Naturschutzbehörde - zuständig.

(2) ¹ Die Erteilung der Erlaubnis für

1. Vorhaben, die besondere ökologische, optische oder überörtliche Auswirkungen haben,
2. die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich, ausgenommen Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind sowie bauliche Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,

sowie die Erteilung der Befreiung nach § 7 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde. ² Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt oder eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 oder Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 11. 02. 1993
Landratsamt Bamberg
Otto Neukum
Landrat, M. d. S.

